

IÜD

Institut für Übersetzer- und Dolmetscherausbildung
 Leopold-Franzens-Universität Innsbruck
 prov. Institutsvorstand: Dr. Peter Holzer
 Fischnalerstraße 4, A-6020 Innsbruck
 Tel. ++43 (512) 507 4254 Telefax 2966
 E-mail: Peter.J.Holzer@uibk.ac.at

An das
 Parlament

Dr. Karl-Lueger-Ring 3
1017 Wien

Fax: 0222/40110-2537

14 14 P6
 6.3.96 U

P. Holzer

Innsbruck, 4. März 1996

Betreff: Begutachtung der Novelle zum Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die im Rahmen des Sparpakets vorgesehene Novelle zum Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen stellt die Ausbildung am Institut für Übersetzer- und Dolmetscherausbildung der Universität vor gravierende Probleme. Folgende Bestimmungen wirken sich dabei besonders negativ aus:

§ 1 und § 2 des geänderten Abgeltungsgesetzes sehen vor, daß nicht remunerierte Lehrveranstaltungen nur mehr bei einer Mindestanzahl von 10 Studierenden, remunerierte bei wenigstens 15 Studierenden abgehalten werden dürfen.

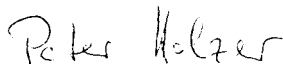
Laut gesetzlichem Auftrag und gemäß der geltenden Studienordnung wird an unserem Institut die Ausbildung zum Übersetzer/Dolmetscher in den Sprachen Englisch, Französisch, Italienisch (als erste Fremdsprache), Spanisch, Russisch (als zweite Fremdsprache) sowie Deutsch (als erste Fremdsprache) angeboten. In den Bereichen Dolmetschen und fachsprachliche Übersetzungen wird die Lehre bisher zu einem erheblichen Teil in Form von extern vergebenen Lehraufträgen abgewickelt: zum einen, weil die laut Studienplan verpflichtend zu absolvierenden Lehrveranstaltungen quantitativ durch am Institut tätige Assistenten und Bundes-/Vertragslehrer nicht abzudecken sind, zum anderen auch, weil hier verstärkt Fachleute aus der Praxis herangezogen werden und ein Ersatz durch das "Stammpersonal" aus Gründen entsprechender Fachkompetenz nicht möglich ist.

Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, daß in diesen speziellen Bereichen an die 25 Lehrveranstaltungen betroffen sind, in denen die laut vorgesehener Bestimmung erforderliche Zahl von 15 Studierenden kaum erreicht wird und auch nicht zu erwarten ist, daß sich in Zukunft Gruppen in dieser Größenordnung ergeben. Abgesehen davon steht in Frage, ob die Qualität der Ausbildung nicht eher bei niedrigerer Teilnehmerzahl gegeben ist.

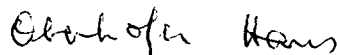
Analoges gilt für die Bestimmung zu den nicht remunerierten Lehraufträgen, die uns vor ähnliche Probleme stellt, und die vor allem die wissenschaftliche Betreuung von Diplomarbeiten (durch emer. Univ.-Prof. A. Schmid) in Frage stellt.

Ein weiteres, mit der angestrebten Bestimmung in Zusammenhang stehendes Problem ergibt sich bei den sogenannten "kleineren" Sprachen, vor allem in der Russisch-Ausbildung. Auch hier stellen sich nach den Erfahrungen der letzten Semester bei vorwiegend extern vergebenen Lehraufträgen Gruppen ein, die die erforderliche Mindestanzahl nicht erreichen. Der gesetzliche Auftrag, Russisch als zweite Fremdsprache den Richtlinien der Studienordnung entsprechend an unserem Institut anzubieten, könnte damit nicht mehr erfüllt werden.

Wir bitten Sie daher, die angesprochenen Bestimmungen zu streichen und entsprechende Ausnahmen zu schaffen, die es uns ermöglichen, den Lehrbetrieb an unserem Institut gemäß gesetzlichem Auftrag aufrechtzuerhalten.



Univ.-Ass. Dr. Peter Holzer
(Prov. Institutsvorstand)



Mag. Johann Oberhofer
(Vorsitzender der Studienkommission)



Institut für Übersetzer- und Dolmetscherausbildung
Karl-Franzens-Universität Graz
Merangasse 70, A-8010 Graz
Tel ++43 (316) 380 2666 Fax ++43 (316) 32 69 44
Vorstand: o.Univ.Prof.Dr. Erich Prunč

An das
Parlament

Dr. Karl-Lueger-Ring 3
1017 Wien

Betrifft: Stellungnahme zur Novelle zum Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen

In der Anlage übermittle ich die Stellungnahme der Gesamtösterreichischen Studienkommission für die Studienrichtung Übersetzer- und Dolmetscherausbildung.

Die 25-fache Ausfertigung dieser Stellungnahme wird mit gesonderter Post übermittelt.

o.Univ.Prof.Dr. Erich Prunč
Vorsitzender der Gesamtösterreichischen Studienkommission

Die Gesamtösterreichische Studienkommission für die Studienrichtung Übersetzer- und Dolmetscherausbildung hat am 4.3.1996 durch **Umlaufbeschluß** nachstehende

STELLUNGNAHME

zum Änderungsentwurf für das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen **verabschiedet**.

Grundsätzlich ist auch im universitären Bereich dem Prinzip der Sparsamkeit zuzustimmen. In einer Zeit, in der alle Bevölkerungsschichten Opfer bringen müssen, können und wollen sich auch die Angehörigen der Universitäten dem Spargedanken nicht verschließen. Sparen kann jedoch nicht als Selbstzweck und nach dysfunktionalen Kriterien betrieben werden. Vielmehr schiene angebracht, im Sinne der staatsbürgerlichen Selbstverantwortung der Universität und ihrer Angehörigen, die Sparmaßnahmen nach einer realen und realistischen Analyse möglicher Einsparungsbereiche zu planen.

Die im Änderungsentwurf zum Gesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeit an Hochschulen vorgesehenen Maßnahmen werden linear, ohne Rücksicht auf vorhandene Diskrepanzen zwischen Aufgabenstellungen und Ressourcen und nach sachfremden Kriterien gesetzt. Deshalb werden sie im besten Fall einen kurzzeitigen Spareffekt erzielen, während sie langfristig auch vom finanziellen Aspekt nur kontraproduktiv sein können. Das undifferenzierte Durchziehen sachfremder Kriterien kann nicht zu einer echten Bereinigung struktureller Ungleichheiten und allfälliger Mißstände führen, sondern wird lediglich deren Perpetuierung nach sich ziehen. Ein echter, langfristiger und **nachhaltiger** Spareffekt wird nur durch funktionale Richtlinien für die Gestaltung von Lehrveranstaltungen im allgemeinen und für die Vergabe von Lehraufträgen im besonderen zu erzielen sein.

Gerade in einer Studienrichtung wie in der Übersetzer- und Dolmetscherausbildung, deren Absolventen sich den verschärften Bedingungen eines internationalisierten Arbeitsmarktes stellen müssen, kann eine echte Lösung nur durch eine Ausbildung gefunden werden, die diesen Entwicklungen Rechnung trägt und den Arbeitsmarkt nicht mit berufsunfähigen Absolventen und Studienabbrechern überschwemmt.

Abgesehen von diesen allgemeinen Feststellungen weist die vorgesehene Regelung eine Reihe von Inkonsequenzen und Fehleinschätzungen auf, die sich auf die Qualität der Forschung und der Lehre an den Universitäten und somit auf ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit nur negativ auswirken können:

1. Vom Aspekt der Qualität der Lehrveranstaltungen ist nicht einsichtig, weshalb Assistenten, die in der Regel dem jeweiligen Fach näher stehen als externe Mitarbeiter, weniger qualifiziert sein sollten als letztere. Deshalb entbehrt es jeder sachlichen Logik, wenn Assistenten, die noch kein Doktorat erworben haben, keine eigenen Lehrveranstaltungen halten dürfen, während dies externen Mitarbeitern unabhängig davon, ob sie ein Doktorat besitzen oder nicht, gestattet sein sollte. Wenn das Doktorat eine Voraussetzung für die Abhaltung von universitären Lehrveranstaltungen darstellen soll, was grundsätzlich ein durchaus begrüßenswertes Ziel wäre, so wären für alle betroffenen Personengruppen sozial verträgliche Übergangsbestimmungen zu schaffen, die es ihnen ermöglichen würden, die entsprechende Qualifikation zu erwerben.

Abgesehen von diesen Erwägungen scheint uns die vorgesehene Regelung dem Gleichheitsprinzip zu widersprechen, da sie bei gleicher Qualifikation eine unterschiedliche Rechtsstellung der Betroffenen vorsieht. Sie ist somit unserer Meinung nach auch vom verfassungsrechtlichen Standpunkt in höchstem Maß bedenklich.

2. Ebenso ist vom qualitativen Aspekt zu berücksichtigen, daß die Festlegung einer Mindestteilnehmeranzahl nur dann sinnvoll ist, wenn sie auch in Relation zu den Lehrzielen und Lehrinhalten einer Lehrveranstaltung gesetzt wird.

2.1. So ist es sicherlich nicht irrelevant, ob eine Lehrveranstaltung als Einführungslehveranstaltung zu Beginn des Studiums angeboten wird, oder ob es sich um eine hochspezialisierte Lehrveranstaltung gegen Ende des Studiums handelt. Das lineare Durchziehen der Mindesthörerzahl von 10 bzw. 15 Teilnehmern für das gesamte Studium und für alle Arten von Lehrveranstaltungen würde bedeuten, daß bei den gegebenen Dropoutraten den Studierenden im zweiten Studienabschnitt keine Lehrveranstaltungen mehr angeboten werden können. Die vorgesehenen Maßnahmen sind also lediglich dazu angetan, die Dropoutraten und somit die Zahl arbeits- und chancenloser Studienabbrecher durch strukturelle Ungleichheiten noch zu vergrößern.

2.2. Die generelle Festlegung der Mindesthörerzahl ist auch vom bildungspolitischen Aspekt in höchstem Maße bedenklich. Sie leistet dem weiteren Auswuchern von Massenfächern Vorschub und verstärkt dadurch den Druck auf den Arbeitsmarkt. Im Bereich der Studierichtung der Übersetzer- und Dolmetscherausbildung führt dies zu einer weiteren Verschiebung zugunsten der großen Sprachen, in denen die Absolventen international nur mehr wenig Chancen auf dem Arbeitsmarkt vorfinden, während den kleinen Sprachen, mit denen die Absolventen österreichischer Dolmetschsinstitute auch auf dem internationalen Markt konkurrenzfähig werden, der Boden entzogen wird. Die Gestaltung von Curricula, die auf vorhandene Nischen im Arbeitsmarkt abzielen könnten, wird durch die vorgesehenen Maßnahmen völlig unmöglich gemacht.

2.3. Es war aufgrund der unkontrollierten Wachstumsphänomene der Massenuniversität mehr oder minder dem Zufall überlassen, welche Lehrveranstaltungen von externen Lehrbeauftragten und welche von Mitarbeitern, die auch in einem Dienstverhältnis zur Universität stehen (Assistenten, L1/11-Lehrer), abgehalten werden. Es ist also völlig sachfremd und widersinnig, wenn für Lehrveranstaltungen, die von Assistenten und externen Mitarbeitern gehalten werden, andere Mindesthörerfordernisse gelten als für Lehrveranstaltungen, die von Bundeslehrern im Hochschuldienst gehalten werden. Das Kriterium für eine Mindesthörerzahl kann nicht von der Art des Dienstverhältnisses des Lehrenden abhängig gemacht werden.

3. Vom Aspekt einer qualitativ einwandfreien Lehre ist die Festlegung einer Mindesthörerzahl nur dann sinnvoll, wenn es auf der anderen Seite auch eine Teilungsziffer gibt. Es ist nicht einsichtig, daß solche Teilungsziffern in den Mittelschulen zur Selbstverständlichkeit gehören, während an der Universität nach wie vor Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter mit 70 und mehr Hörern gehalten werden müssen. Daher kann auch in den sogenannten großen Sprachen nicht die notwendige Qualität gewährleistet werden.

Ein langfristiges und nachhaltig ökonomisches Konzept der Lehrangebotsgestaltung könnte von nachstehenden Prinzipien ausgehen:

1. **Festlegung der Mindestteilnehmeranzahl und der Teilungsziffer der Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter in Abhängigkeit vom Lehrinhalt**, vom notwendigen Grad der Interaktivität und vom Status der Hörer (Semesterzahl), für die die jeweilige Lehrveranstaltung im Studienplan vorgesehen ist. Dies würde allerdings eine generelle Evaluierung der Lehrveranstaltungen nach diesen Prinzipien und die Festlegung eines entsprechenden Punktesystems voraussetzen.

2. Die Minimal- und die Maximalhörerzahl sind auf jeden Fall **unabhängig vom Status des jeweils Lehrenden** (Assistent, Lehrbeauftragter, Bundeslehrer) festzulegen.

3. Als **Zusatzkriterium** könnte noch der Grad der gesellschafts- und der kultur- und bildungspolitischen Relevanz einer Lehrveranstaltung herangezogen werden. Im Bereich der Übersetzer- und Dolmetscherausbildung könnten solche Kriterien noch sein:

- gesellschafts- und kulturpolitische Relevanz der Sprache (z.B. Nachbar- und/oder Minderheitensprache, EU-Relevanz etc.)
- Entfernung und Zahl der Ausbildungsmöglichkeiten in der jeweiligen Sprache vom jeweiligen universitären Standort einschließlich der Möglichkeit einer gesamtösterreichischen Schwerpunktbildung.

4. Die Vorbereitungsintensität einzelner Lehrveranstaltungen könnte gemeinsam mit dem o.a. Bewertungsschema auch als Basis für die Einstufung in das Remunerationsschema bzw. für die Festlegung der Lehrverpflichtung der in einem Dienstverhältnis zur Universität stehenden Hochschullehrer herangezogen werden.

5. Das Verhältnis zwischen Studierenden und Lehrveranstaltungen könnte auch bei Aufrechterhaltung des Prinzips der freien Zugänglichkeit zur Universität durch entsprechende **Eingangsbestimmungen**, wie sie von der Gesamtösterreichischen Studienkommission in ihrem Entwurf zur Studienreform festgelegt wurden, auf eine funktionale Relation gebracht werden.

Abschließend sei noch einmal betont, daß sich die gesamtösterreichische Studienkommission für die Übersetzer- und Dolmetscherausbildung ihrer Verpflichtung zur Gestaltung eines möglichst effizienten Studiums sehr wohl bewußt ist und daß sie bereit ist, alle nur möglichen Schritte zu setzen, um einen sparsamen Umgang mit den Ressourcen zu gewährleisten, daß sie jedoch nicht einer Regelung zustimmen kann, die nach sachfremden Kriterien vorgeht.

Für die Gesamtösterreichische Studienkommission für die Studienrichtung Übersetzer- und Dolmetscherausbildung



o.Univ.Prof.Dr. Erich Prunč
Vorsitzender